



Provinziale Kontrolleinheit von : --

Datum :

Verantwortlicher Kontrolleur:

Nr. :

Betreiber :

Einmalige Nr. :

Adresse :

DPA 2216 Arzneimittel und Betreuung [2216] v2

C : vorschriftsmäßig
 NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig
 NA : nicht anwendbar

H : Kapitel
 B : Anlage
 A : Artikel

§ : Paragraph
 L : Absatz
 P : Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
--	---	----	------------	----

1. Betreuung

1. Verfügt der Verantwortliche, im Rahmen des K.E. vom 10. April 2000, über einen
 Betreuungsvertrag für die betroffenen Tierarten ?

Königlicher Erlass : 10/04/2000 A3§1 (1)*

2. Die Betreuung entspricht den bei der FASNK registrierten Angaben.

Königlicher Erlass : 10/04/2000 A3 (1)*

3. Die vierteljährlichen Beurteilungsberichte sind anwesend, vom Verantwortlichen
 unterzeichnet und werden während mindestens 3 Jahren aufbewahrt.

Königlicher Erlass : 10/04/2000 A5§2 (1)*

4. Der durch den Betreuungsvertrag bestimmte Tierarzt unterzeichnet das Arzneimittelregister
 mindestens alle zwei Monate.

Königlicher Erlass : 10/04/2000 A6§2 (1)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrolleurs

2. Arzneimittel

2.1. Physische Inspektion der Arzneimittel

1. Die Arzneimittel werden außerhalb der Stallungen und der Wohnräume, an einem einzigen Ort und gemäß
 den Anweisungen des Tierarztes aufbewahrt. 1

<i>Königlicher Erlass : 10/04/2000 H4A6§4 (1*)</i>					
2. Kein in Betrieben nicht genehmigtes Arzneimittel ist anwesend.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 14/12/2006 A142 (2*)</i>					
3. Abhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrags können die Arzneimittel anwesend sein, und ihre Menge entspricht der genehmigten Menge.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 10/04/2000 H1A2§2H4A6§3 (1*)</i>					
4. Die Arzneimittel werden in ihrer Primärverpackung aufbewahrt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 A19 (3*)</i>					
5. Die Herkunftsangaben sind auf der Primärverpackung vermerkt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 A10 (3*)</i>					
2.2. Arzneimittel: Register IN					
1. Jedes anwesende verschreibungspflichtige Arzneimittel entspricht der rechtfertigenden Verschreibung oder dem rechtfertigenden Verabreichungs- und Abgabedokument.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 H4A18 (3*)</i>					
2. Die Dokumente des Registers IN sind chronologisch geordnet, steigend nummeriert und werden während 5 Jahren aufbewahrt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 H4A18§1 (4*)</i>					
3. Die anwesenden Verabreichungs- und Abgabedokumente und die Arzneimittelverschreibungen sind vollständig vom Tierarzt ausgefüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 A7, 8, 14, 15 (3*)</i>					
4. Die anwesenden Verabreichungs- und Abgabedokumente oder Arzneimittelverschreibungen sind vom Verantwortlichen oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 A8A18§1 (4*)</i>					
2.3. Arzneimittel: Register OUT					
1. Anwesenheit eines Ausgangsregisters pro anwesender kontrollierter Tierart.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 H4A18§2 (4*)</i>					
2. Das (die) Register wurde(n) von den vom Minister anerkannten Vereinigungen zur Tierseuchenbekämpfung ausgestellt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 H5A23 (4*)</i>					
3. Der Verantwortliche rechtfertigt im Ausgangsregister die Verwendung aller Arzneimittel während der Risikozeit.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 H4A18§2 (4*)</i>					
4. Jede Zeile des Ausgangsregisters ist vollständig ausgefüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>	
<i>Königlicher Erlass : 23/05/2000 H4A18§2 (4*)</i>					
		Gesamt :	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
		Gesamtzahl der Gewichtungen :	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	
		% der Regelwidrigkeiten :	<input type="text" value="0"/>	%	
Grenzen :	Zu verbessern :	0	%		
	Unbefriedigend :	0	%		
Leichte Regelwidrigkeit :	<input type="text" value="0"/>	- Schwere Regelwidrigkeit :	<input type="text" value="0"/>	wovon	<input type="text" value="0"/>
Kommentar des Kontrolleurs					

3. Arzneifuttermittel

1. Jede Verwendung von Arzneifuttermitteln muss durch eine Verschreibung des Tierarztes gerechtfertigt werden können, und in Übereinstimmung mit dieser sein. 10*
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A4§2A5§1A8§1 (5*)*
2. Die anwesenden Verschreibungen von Arzneifuttermitteln sind vom Verantwortlichen oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (mit Ausnahme der im A6§7 vermerkten Sondergenehmigung). 1
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A5§5 (5*)*
3. Die Verschreibungen werden während 5 Jahren aufbewahrt. 1
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A5§8 (5*)*
4. Die Arzneifuttermittel werden MIT DEN VORGESEHENEN ETIKETTEN in den versiegelten Originalsäcken oder im Silo aufbewahrt. 3
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A7§2A8§2 (5*)*
5. Die Aufbewahrungsbedingungen werden beachtet. 1
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A8§2 (5*)*
6. Alle notwendigen Angaben sind auf dem Etikett vermerkt. 1
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A4§2 (5*)*
7. Der Verantwortliche rechtfertigt die Verwendung der Arzneifuttermittel während der Risikozeit im Ausgangsregister der Arzneimittel. 3
- Königlicher Erlass : 23/05/2000 H4A18§2 (4*)*
8. Die Arzneifuttermittel werden nicht zu anderen Zwecken oder zu anderen Zeiten verwendet, als auf der Verschreibung vermerkt. 10*
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A8§1 (5*)*
9. Keine Feststellung von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Wartezeiten. 10*
- Königlicher Erlass : 21/12/2006 A8§3 (5*)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrolleurs

4. Mitteilung an die Betreiber: Cross-Compliance

1. Gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und den Zahlungseinrichtungen der wallonischen und flämischen Region bezüglich der Cross-Compliance, wird eine Kopie dieser Checkliste an die Regionen weitergeleitet. Die möglichen, infolge von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, von den Regionen verhängten Strafen, in Verbindung mit Prämien, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *
Kommentar des Kontrollleurs

Anmerkungen über die Artikel der Gesetze :

1. Königlicher Erlass vom 10/04/2000 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die veterinärmedizinische Betreuung.
2. Arrêté royal du 14 décembre 2006 concernant les médicaments à usage humain et vétérinaire
3. Arrêté royal du 23/05/2000 portant des dispositions particulières concernant l'acquisition, la détention d'un dépôt, la prescription, la fourniture et l'administration de médicaments
4. Arrêté royal du 23/05/2000 portant des dispositions particulières concernant l'acquisition, la détention d'un dépôt, la prescription, la fourniture et l'administration de médicaments ...
5. Arrêté royal du 21/12/2006 établissant les conditions de préparation, de mise sur le marché et d'utilisation des aliments médicamenteux

Kommentar Kontrolleur :

Kommentar Betreiber :

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Ausgestellt zu

Unterschrift und Stempel des Beamten :